Entscheidung über die UVP-Pflicht für die Sanierung der Masten Nr. 125 und 127 sowie die Erhöhung und Sanierung des Mastes Nr. 126 der Leitung Kummerfeld – Itzehoe (LH-13-138), in der Gemeinde Kremperheide, Kreis Steinburg

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 19.07.2022 – Az.: AfPE 11- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-65

Die Schleswig-Holstein Netz AG plant in der Gemeinde Kremperheide die standortgleiche Mast- und Gründungssanierung an zwei Masten und die Mastverstärkung und Regulage der Leiterseile an einem Mast.

Hauptgrund für das Vorhaben ist die Planung der Gemeinde Kremperheide nahe des Spannfelds 125/126 in der Gemarkung Kremperheide, Flur 2, Flurstück 42/3 die Entwicklung eines neuen Wohn-/Gewerbegebiets durchzuführen. Die Zufahrt zu den geplanten Neubauten soll über einen neuen Straßenabschnitt erschlossen werden, welcher unterhalb des Schutzstreifens im o. g. Spannfeld verlaufen soll und erst durch eine Masterhöhung (Mast Nr. 126) den nötigen Sicherheitsabstand zur Leitung einhalten kann.

Für das hier betrachtete Vorhaben (Änderung einer 110-kV-Freileitung) ist Punkt 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG maßgeblich: Für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 (4) i.V.m. § 7 (2) UVPG vorgesehen. Im Rahmen dieser UVP-Vorprüfung ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch das geplante Änderungsvorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in Anlage 3

Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe (Stufe 1), dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die vorliegende Unterlage des Vorhabenträgers liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.

Da die Zufahrt zum geplanten Wohn-/Gewerbegebiet unterhalb des Schutzstreifens im Spannfeld zwischen Mast 125 und 126 verlaufen soll, muss zur Wahrung des Sicherheitsabstandes zu den Leiterseilen der Mast Nr. 126 entsprechend standortgleich um ca. 4 m erhöht und dessen Fundament verstärkt werden. Außerdem müssen Mast Nr. 125 samt Fundament verstärkt und Mast Nr. 127 reguliert und verstärkt (nur Mast) werden. Von dem Projekt der Mast- und/oder Fundamentsanierung an den Masten Nr. 125, 126 und 127 ist ausschließlich die Gemeinde Kremperheide im Kreis Steinburg (Schleswig-Holstein) berührt. Der Grunderwerb der Flächen unterhalb des Spannfelds von Mast Nr. 125 und Mast Nr. 126 wurde bereits von der Gemeinde Kremperheide durchgeführt. Die Zuwegung zu den Masten Nr. 125 und Nr. 126 erfolgt über die Straße St. Johannes Platz und anschließend über Ackerflächen. Die Zuwegung zu Mast Nr. 127 erfolgt über die Dorfstraße und anschließend über angrenzende Ackerflächen.

Im nahen Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich <u>keine</u> der folgenden in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgebiete oder Schutzgüter

- keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3)
- keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4)
- keine Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5)

- keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6)
- keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (Nr. 2.3.7)
- keine Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) WHG, Risikogebiete nach § 73 (1) WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8)
- keine Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9)
- keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nummer 2 ROG (Nr. 2.3.10)
- keine (Boden-)Denkmäler, Denkmalensembles oder archäologisch bedeutende Landschaften (Nr. 2.3.11)

Im Umfeld des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet 2123-301 "Binnendünen Nordoe", ca. 250m östlich, welches ebenfalls als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist, sowie das Vogelschutzgebiet 2323-402 "Unterelbe bis Wedel", ca. 5,5 km südlich.

Das Vorhabengebiet liegt vollständig im Wasserschutzgebiet "Krempermoor" (Zone IIIa).

Durch das geringe Ausmaß der Beeinträchtigungen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die o. g. Gebiete rechnen.

Es entsteht eine geringfügige zusätzliche temporäre sowie dauerhafte Flächeninanspruchnahme vorbelasteter **Böden** mit anschließender Rekultivierung. Die Auswirkungen sind gering und können kompensiert werden. Es verbleiben im Sinne des UVPG keine erheblichen Auswirkungen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, kulturelles Erbe und das Klima sind aufgrund der geringen projektspezifischen Wirkintensität von untergeordneter Bedeutung und nicht als erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG zu bewerten.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter.

<u>Ergebnis</u>: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.